

67. Unterliegt ein Vertrag, durch welchen die Rechte auf ausschließliche Ausnutzung und Verwertung eines Patentes für einen räumlich bestimmten Bezirk und mit einer gewissen Produktionsbeschränkung dauernd übertragen werden, dem Kauf-, dem Miets- oder dem Cessionsstempel?

IV. Civilsenat. Urt. v. 20. April 1893 i. S. Pommerische Provinzialzuckerfabrik (A.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 73/93.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Streit der Parteien betrifft die Frage, ob zu dem Vertrage vom 16. März 1889 und dem vom 8. 15. 20. März 1889 der Cessionsstempel, wie Klägerin behauptet, oder der Kaufstempel, wie der erste Richter annimmt, oder der Mietstempel, wovon der Berufungsrichter ausgeht, zu verwenden war. Behufs der nach der gegebenen Sachlage zu treffenden Entscheidung dieser Frage ist zunächst auf den Inhalt der genannten beiden Verträge sowie den Inhalt des Vertrages vom 12. August 1888, auf welchen die ersteren Bezug nehmen, näher einzugehen.

In dem Vertrage vom 12. August 1888 (§ 2), welcher von dreizehn Personen, zum Teil Firmenvertretern, geschlossen worden ist, von denen die unter 5 bis 13 aufgeführten ein durch die jetzige Klägerin vertretenes Konsortium bildeten, haben die unter 1 bis 4 benannten Personen die ihnen nach den beiden Verträgen vom 23. April 1888 zustehenden und dort näher bezeichneten Rechte auf Ausnutzung und Wertung der deutschen Reichspatente Nr. 31486 mit Zusatzpatent Nr. 33284 und Nr. 43484 für das Gebiet des deutschen Reiches mit Ausnahme bestimmter — hier nicht interessierender — Gebietsteile an das gedachte Konsortium für eine bar zu zahlende Valuta von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark und mit der Bestimmung abgetreten, daß von den „Cessionarien“ bzw. deren Rechtsnachfolgern bis zum 1. Mai 1892 nur ein bestimmtes Quantum fertiger Ware hergestellt werden darf. Nach § 3 des Vertrages hat das Konsortium die für die Patente nach der Patenturkunde zu entrichtenden jährlichen Patentgebühren zu zahlen. In § 4 erkennen die Vertragsschließenden zu 1 bis 4 an, daß sie von den durch die vorgebauten Verträge erworbenen Patentausnutzungsrechten für sich selbst nur die Rechte für das Herzogtum Braunschweig mit einem bestimmten Produktionsquantum unbeschränkt im Besitze behalten haben.

Durch Vertrag vom 16. März 1889 hat demnächst das Konsortium an die Direktion der Diskontogesellschaft und an die Berliner Handelsgesellschaft alle Rechte abgetreten, welche ihm aus dem Vertrage vom 12. August 1888 und einem am 1. Oktober 1888 vereinbarten Nachtrage auf ausschließliche Ausnutzung und Wertung der genannten drei Reichspatente für das Gebiet der drei preussischen Provinzen Posen,

Ost- und Westpreußen zustehen, mit der Maßnahme, daß bis zum 1. Mai 1892 jährlich nur ein gewisses Quantum Zucker und nach diesem Zeitpunkte jährlich nur ein anderes größeres Quantum von bestimmter Höhe hergestellt werden darf. Die „Gessionarien“ werden für berechtigt erklärt, innerhalb der drei Provinzen ihrerseits weitere Lizenzen abzugeben, jedoch mit der Beschränkung, daß nicht mehr als das vorhin gedachte Quantum Zucker hergestellt wird. Die Vertragsschließenden übernehmen gegenseitig die Verpflichtung, einander etwaige Verbesserungen mitzuteilen und diese Verpflichtung bei weiteren Lizenzerteilungen den neuen Erwerbern aufzuerlegen. Das Konsortium steht für die Aufrechterhaltung der Patente insofern ein, als es die Patentgebühren zu bezahlen hat, übernimmt aber keinerlei Gewähr für die Rechtsbeständigkeit der Patente, noch irgend welche Garantie oder Verpflichtungen über diejenigen Rechte hinaus, welche das Konsortium aus dem patentierten Verfahren besitzt.

Durch Vertrag vom 8. 15. 20. März 1889 hat das Konsortium dem rheinischen Aktienvereine für Zuckersiederei in Köln das Recht erteilt, die in den genannten Patenten näher beschriebenen Verfahren in einem von dem bezeichneten Aktienvereine demnächst in der Elbengegend zwischen Dessau und Wittenberg zu errichtenden Raffinerie-etablissement anzuwenden. Dem Aktienvereine wird einerseits die Beschränkung auferlegt, bis zum 1. Mai 1892 nur eine bestimmte Menge Zucker verarbeiten zu dürfen, andererseits das Recht eingeräumt, nach dem 1. Mai 1892 Lizenzen im Herzogtume Anhalt auszugeben, während das Konsortium sich verpflichtet, seinerseits Lizenzen im Herzogtume Anhalt bis zum 1. Mai 1892 gar nicht und später nur mit Einwilligung des Aktienvereines zu erteilen. Das Konsortium übernimmt keine Gewähr für die Rechtsbeständigkeit der Patente, verpflichtet sich aber im Falle der Nachahmung der Erfindung oder eines anderen Eingreifens dritter Personen in die Patentrechte, wodurch ein gerichtliches Einschreiten nötig wird, auf Ersuchen des Aktienvereines die gerichtlichen Schritte in Gemeinschaft mit diesem vorzunehmen und durchzuführen.

Die im Verträge vom 12. August 1888 in Bezug genommenen beiden Verträge vom 23. April 1888 sind von den Parteien nicht beigebracht, und deren Inhalt ist von ihnen nicht angegeben worden. Daß die vier im Verträge vom 12. August 1888 als Cedenten auf-

tretenden Personen die wirklichen Patentinhaber sind, ist nicht festgestellt. Aus dem Inhalte des Vertrages ist auch nicht zu entnehmen, daß das Patentrecht selbst in seinem vollen Umfange Gegenstand der Übertragung gewesen ist. Vielmehr muß aus den Worten des Vertrages, nach denen die in dem Vertrage als Cedenten bezeichneten Personen ihre Rechte auf Ausnutzung und Verwertung der Patente zum Gegenstande der Abtretung machen, gefolgert werden, daß Gegenstand der beiden Verträge vom 23. April 1888 nicht die Abtretung des Patentrechtes in vollem Umfange, sondern nur eine beschränkte Übertragung desselben gewesen ist, daß die vier Personen das ihnen zustehende Recht auf ausschließliche Ausnutzung und Verwertung der Patente an das Konsortium übertragen haben, und daß das letztere demnächst diese Rechte durch zwei voneinander abweichende Verträge weiter übertragen hat. Wenn hieraus die Revision den Schluß zieht, daß die beiden Verträge vom März 1889, da sie von der Klägerin nur als Lizenzträgerin geschlossen worden, lediglich als Cessionen der Rechte aus einer Lizenz anzusehen seien und nur den Stempel von Cessionsinstrumenten erfordert hätten, so kann ihr nicht beigetreten werden. Gegenstand und Inhalt der Verträge schließen nicht aus, die Verträge als Kaufverträge, wie es der erste Richter thut, aufzufassen.

Die Frage, ob die Übertragung eines Patentess gegen eine Geldvergütung als Kaufgeschäft oder als Cession zu beurteilen sei, ist vom Reichsgerichte für das preußische Recht wiederholt in ersterem Sinne beantwortet worden (Urteil des IV. Civilsenates vom 11. Oktober 1886, preuß. J.M.Bl. von 1887 S. 53; Urteil desselben Senates vom 18. September 1890, Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 962; Urteil desselben Senates vom 13. April 1891, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 253). In dem erstgenannten Urteile ist unter spezieller Erörterung des Begriffes „Sache“ ausgeführt worden, daß in der in § 1 A.L.R. I. 11 enthaltenen Begriffsbestimmung des Kaufvertrages unter „Sache“ nur dasjenige verstanden werde, was der § 3 I. 2 a. a. D. als „Sache im engeren Sinne“ definiere, und daß das Patent den Sachen im engeren Sinne, welche Gegenstand eines stempelpflichtigen Kaufvertrages sein können, beizuzählen sei, da es durch gesetzliche Bestimmung eine Selbständigkeit habe, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechtes sein könne. Es ist weiter

dargelegt, daß das mit dem Patente verbundene Recht kein vorübergehendes, durch Ausübung und Erfüllung erlöschendes Recht sei, daß dasselbe vielmehr eine dauernde Selbständigkeit habe und ohne Rücksicht auf seine Übung oder zeitweilige Nichtübung in ungemindertem Umfange bestehen bleibe, sowie daß die dem Erfinder durch das Patent erteilte vermögensrechtliche Befugnis als eine Herrschaft sachenrechtlicher Art über das geistige Produkt der Erfindung sich charakterisiere; für bedeutungslos ist dabei erklärt, daß bei Übertragung eines Patentes eine Übergabe nicht stattfinden könne, da Tradition nicht zum Wesen, sondern zur vollständigen Erfüllung des Kaufvertrages gehöre, insofern eine körperliche Übergabe möglich und notwendig sei.

Diese Erwägungen legt auch der Berufungsrichter seiner Entscheidung zu Grunde; ohne Rechtsirrtum beschränkt er zunächst den Begriff der Cession auf Forderungsrechte oder Rechte aus einem zwischen bestimmten Personen bestehenden Rechtsverhältnisse und führt aus, daß es sich im Streitfalle nicht um solche Rechte, sondern nach Gegenstand und Wirkung um die Übertragung von Rechten mit sachenrechtlicher Ausgestaltung handele, wobei die Ausschließlichkeit des Rechtes gegen jedermann an die Spitze der den Übertragungswillen enthaltenden Erklärung gestellt, die Befugnis zur Abgabe von Lizenzen von Seiten der Erwerber als die von selbst gegebene Rechtsfolge aufgefaßt, und die Verfolgbarkeit des übertragenen Rechtes gegen unbefugte Eingriffe Dritter als selbstverständliche Wirkung der Übertragung nicht besonders erwähnt werde. In gleicher Weise stellt er weiter fest, daß außer der bestimmten Sache das Erfordernis eines bestimmten Preises vorliege. Dennoch gelangt der Berufungsrichter zur Verneinung des rechtlichen Charakters der beiden Verträge vom März 1889 als Kaufverträge, und zwar auf Grund der Erwägung, daß eine Übertragung der Patentrechte selbst nicht stattgefunden habe, daß der Gegenstand des Patentrechtes (das geistige Produkt der Erfindung) von Natur physisch (reell, räumlich) nicht teilbar sei, und daß nur die Übertragung des Rechtes nach ideellem Anteile möglich, jedoch in beiden Verträgen nicht zu erkennen sei.

Letztgedachter Ausführung kann jedoch nicht beigetreten werden; vielmehr ist bei richtiger Anwendung der oben dargelegten Grundsätze davon auszugehen, daß dieselben auch im Streitfalle Platz greifen, und daß der Berufungsrichter die Absicht der Vertragsschließenden,

wie diese in den fraglichen Verträgen zum Ausdruck gekommen ist, nicht ausreichend berücksichtigt hat. Dem Konsortium sind durch Vertrag vom 12. August 1888 die Rechte auf ausschließliche Ausnutzung und Verwertung der Patente für bestimmte Teile des Deutschen Reiches mit einer gewissen Produktionsbeschränkung übertragen, es ist als berechtigter Inhaber dieser ihm übertragenen Rechte anerkannt und hat demnächst diese Rechte durch Vertrag vom 16. März 1889 für bestimmte Teile des Deutschen Reiches ebenfalls mit einer gewissen Produktionsbeschränkung an die Direktion der Diskontogesellschaft und an die Berliner Handelsgesellschaft weiter übertragen. Dem Konsortium ist also ein selbständiges Recht auf die ausschließliche Verwertung und Ausnutzung der Patente eingeräumt worden, und es steht nichts entgegen, bei solcher Sachlage auch die so eingeräumte Befugnis ebenso wie das Patent als Sache im engeren Sinne zu erachten, da der fraglichen Befugnis in gleicher Weise eine Selbständigkeit beivohnt, vermöge der sie Gegenstand eines dauernden Rechtes sein kann. Diese Selbständigkeit wird durch die Beschränkung der Produktion auf ein bestimmtes Quantum ebensowenig geändert, wie durch die räumliche Beschränkung des übertragenen Rechtes. Wenn hiernach in betreff des Vertrages vom 12. August 1888 die von dem erkennenden Senate in dem Urteile vom 11. Oktober 1886 ausgesprochenen Grundsätze anzuwenden sind, so müssen dieselben auch auf den Vertrag vom 16. März 1889 zur Anwendung kommen, welcher ebenfalls die Abtretung der Rechte auf ausschließliche Ausnutzung und Verwertung der Patente für einen bestimmten Teil des Deutschen Reiches zum Gegenstande hat. Ihre Anwendung ist aber auch auf den zweiten Vertrag vom 8., 15., 20. März 1889 zulässig und geboten. Abweichend von dem erstgenannten Vertrage ist in letzterem dem rheinischen Aktienvereine nicht das ausschließliche Patentausnutzungsrecht, sondern das Recht erteilt worden, die in den Patenten näher beschriebenen Verfahren in einem neu zu errichtenden Etablissement anzuwenden. Nach dem weiteren Inhalte desselben Vertrages, welcher im übrigen mit jenem Vertrage wesentlich übereinstimmt, hat sich das Konsortium insbesondere auch verpflichtet, auf das Ersuchen des Aktienvereines in Gemeinschaft mit diesem die zum Schutze der Patentrechte erforderlichen gerichtlichen Schritte vorzunehmen und durchzuführen. Der Vertrag ist also keineswegs ein bloßer Lizenzvertrag; derselbe

gewährt dem Aktienvereine mit den diesem übertragenen Befugnissen für das bestimmte Etablissement gleichfalls ein ausschließliches Recht zur Ausnutzung des Verfahrens, somit ein selbständiges Recht, welches in dem oben gedachten Sinne als Sache zu erachten ist, die den Gegenstand eines dauernden Rechtes bilden kann. Diese Dauer des übertragenen Rechtes und die Erwägung, daß in den Teilen des Deutschen Reiches, für welche die Verträge geschlossen sind, durch die Verträge eine Ausübung des Patentrechtes von Seite der Übertragenden gegen den Willen der Erwerber für die Zukunft überhaupt ausgeschlossen ist, steht der Auffassung des Berufungsgerichtes, das die Verträge als Mietverträge über das Patentrecht ansieht, entgegen.

Ist hiernach dasjenige Erfordernis, welches der Berufsrichter behufs Feststellung der Verträge als Kaufverträge vermißt hat, gleichfalls vorhanden, so ist der in Ansatz gebrachte Kaufstempel gerechtfertigt. Das Berufungsurteil enthält hiernach zwar insofern die Verletzung einer Rechtsnorm, als es die fraglichen Verträge nicht als Kaufverträge, sondern als Mietverträge auffaßt, sodaß es dahin gelangt, den für Übertragung der Rechte zu zahlenden Betrag als Mietzins anzusehen und die dementsprechende Steuerpflicht anzunehmen. Der Kaufstempel für Mobilien beträgt indes ebenso viel wie der Stempel für Mietverträge. Es kommt daher § 536 E. B. O. zur Anwendung, und die Revision war somit zurückzuweisen."